

Um noch einmal auf die Ministerpräsidentin einzugehen und das Bild, das sie zeichnen wollte: Die Menschen gehören in die Mitte der Gesellschaft. Das ist in London so besonders deutlich geworden. Das haben im Übrigen alle Athletinnen und Athleten so empfunden. Sprechen Sie mit allen Beteiligten darüber. Dann können Sie das spüren.

(Beifall von Martin-Sebastian Abel [GRÜNE])

Aber auch im Breitensport und nicht nur im Spitzensport sind die Entwicklungen beeindruckend. Bei uns in Nordrhein-Westfalen leistet der Behinderten-Sportverband seit vielen Jahren und Jahrzehnten hervorragende Arbeit. Er zählt inzwischen mehr als 1.500 Vereinen mit mehr als 200.000 Menschen zu seinen Mitgliedern. In diesen Sportvereinen werden natürlich auch die Grundlagen für den Spitzensport gelegt. Vor allem bieten Sportvereine eigentlich allen Menschen – egal ob mit oder ohne Behinderung – eine wunderbare Heimat.

Ich freue mich, dass der Antrag von SPD und Grünen das Thema „Inklusion“ in seiner ganzen Vielschichtigkeit aufgreift und die wichtigsten Handlungserfordernisse benennt. Bei den Fragen, die im Antrag angesprochen werden, sind wir mit dem Landessportbund und dem Behinderten-Sportverband schon einige Schritte vorangekommen, die ich noch mal ansprechen möchte.

Frau Paul hat die Tagung am 24. Oktober 2012 erwähnt, die wir gemeinsam mit dem Landessportbund und dem Deutschen Behindertensportverband durchgeführt haben. Da ging es um Kernfragen von Sport und Inklusion. – Frau Milz, es ging in der Tat auch darum: Wie kann das gemeinsame Sporttreiben von Menschen mit und ohne Behinderung in den Vereinen organisiert werden? Was passiert in der Ausbildung von Trainern und Trainerinnen, Übungsleiterinnen und Übungsleitern? Was bedeutet das gemeinsame Sporttreiben für den Sportstättenbau? Diese drei Fragen standen dort im Mittelpunkt. Der Landessportbund und der Behinderten-Sportverband NRW haben sich gerade in diesen Bereichen auf eine ganz enge Zusammenarbeit verständigt.

(Vorsitz: Vizepräsident Daniel Düngel)

Als Land haben wir gemeinsam mit dem Landessportbund und dem Behinderten-Sportverband ein Projekt auf den Weg gebracht, das unter anderem die Fragen der Vereinsentwicklung praxisnah und modellhaft untersucht. Die Ergebnisse wollen wir dann allen Sportvereinen in unserem Land zur Verfügung stellen. Deswegen wird das Vorhaben wissenschaftlich begleitet.

Ein weiteres Projekt mit dem Landschaftsverband Rheinland wird in diesem Jahr starten. Es heißt „Sportvereine öffnen die Türen für Kinder mit Handicaps“. Dabei geht es um die Kooperation von Förderschulen und Sportvereinen. Auch hier ist eine

wissenschaftliche Begleitung angedacht, die die Ergebnisse sichern soll.

Die noch gültigen Sportstättenförderrichtlinien, die jetzt auslaufen, werden wir den neuen Anforderungen anpassen und unter Inklusionsgesichtspunkten weiterentwickeln.

Dass das nötig ist, hat mir meine eigene Heimatstadt gezeigt, als es um die Sanierung des Hallenbades ging, die mit Mitteln aus dem Konjunkturpaket II durchgeführt werden sollte. Dabei war nicht mal ein behindertengerechter Zugang geplant. Das hat man dann geheilt, ein Fahrstuhl wurde eingebaut. An so etwas wird auf kommunaler Ebene oftmals nicht gedacht.

Ich habe Ihnen einige Beispiele genannt. Wir wollen den organisierten Sport auf allen Ebenen unterstützen, freuen uns aber darauf, die Inklusion im Sport weiter voranzutreiben. In dieser Debatte sind viele Aspekte beleuchtet worden, die darauf schließen lassen, dass im Sportausschuss mit Sicherheit anregend über diesen Bereich diskutiert wird. – Herzlichen Dank.

(Beifall von der SPD und Reiner Priggen [GRÜNE])

**Vizepräsident Daniel Düngel:** Vielen Dank, Frau Ministerin Schäfer. – Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen mehr vor. Wir sind damit am Schluss der Beratung.

Wir stimmen ab. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Antrags Drucksache 16/2275** an den **Sportausschuss** – federführend – sowie an den **Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales**. Die abschließende Beratung und Abstimmung soll im federführenden Ausschuss in öffentlicher Sitzung erfolgen. Ist jemand gegen diese Überweisungsempfehlung? – Nein. Enthält sich jemand? – Das ist nicht der Fall. Damit ist der Antrag überwiesen.

Wir kommen zum Tagesordnungspunkt

### **13 Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen**

Gesetzentwurf  
der Fraktion der SPD und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 16/2279

erste Lesung

Für die antragstellende Fraktion der SPD hat nun der Kollege Breuer das Wort. Bitte sehr.

**Reiner Breuer (SPD):** Herzlichen Dank. – Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren!

Liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir legen Ihnen heute den Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes vor, weil aus unserer Sicht in drei Punkten akuter Handlungsbedarf besteht.

Erstens. Bei der Veränderung und Beseitigung von Bodendenkmälern muss die Kostentragungspflicht für den Verursacher festgelegt werden. Das Verursacherprinzip muss gesetzlich verankert werden.

Zweitens. Die Schutzwirkungen des Denkmalschutzes müssen bei Planungsverfahren auch für vermutete Bodendenkmäler greifen, die noch nicht in die Denkmalliste eingetragen sind.

Drittens. In Nordrhein-Westfalen soll ein sogenanntes Schatzregal eingerichtet werden, damit archäologische Funde gesichert werden können.

Zu den Regelungsvorschlägen im Einzelnen:

Es war seit Jahrzehnten geübte Praxis – nicht nur in Nordrhein-Westfalen –, dass die Kosten für die Sicherung von Bodendenkmälern, sogenannte Rettungsgrabungen, im Rahmen der Verhältnismäßigkeit dem Verursacher des Eingriffs auferlegt wurden. Das Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 20. September 2011 entschieden, dass hierfür eine Ermächtigungsgrundlage vorhanden sein müsse, die es in dem Punkt nicht sehe. Deshalb, so das OVG Münster, seien die Landschaftsverbände zuständig, und die Kommunen müssten die Kosten hierfür tragen.

Konkret hat dies zur Folge, dass seither zum Beispiel der Landschaftsverband Rheinland auch bei privaten Bauvorhaben die Kosten für wissenschaftliche Ausgrabungen und Bergungen eines von einem Vorhaben betroffenen Bodendenkmals zu tragen hat. Zudem sehen sich Kommunen und Landschaftsverbände zusehends Regressforderungen von Privaten ausgesetzt, denen bisher die Kosten der Maßnahmen auferlegt wurden.

Wenn wir nicht handeln, müssen letztlich die Kommunen selbst oder über die Umlage der Landschaftsverbände auch diese ganz erhebliche zusätzliche Kosten für die Bodendenkmalpflege tragen. Die Landschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen gehen davon aus, dass hieraus eine jährliche Mehrbelastung von etwa 40 Millionen € resultieren könnte.

Wir wollen die Kommunen von diesen Kosten freihalten. Deshalb wollen wir eine gesetzliche Grundlage dafür schaffen, dass entsprechend der bisherigen Praxis nicht die Allgemeinheit, sondern im Wesentlichen der Verursacher der Maßnahme die Kosten zu tragen hat.

Meine Damen und Herren, wiederum die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts in Münster hält uns an, eine weitere Neuregelung zur Berücksichtigung von vermuteten Bodendenkmälern in Planungsverfahren zu treffen. Das OVG vertritt die Auffassung, dass nur in die Denkmalliste eingetra-

gene Bodendenkmäler bei der Abwägungsentscheidung zum Beispiel in Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen sind. Selbst anerkannte archäologische Fundplätze, von denen es allein im Rheinland 70.000 gibt, wären so nicht zwingend zu berücksichtigen.

Dies ist hinsichtlich der Notwendigkeit der Sicherung unseres kulturellen Erbes nur schwer erträglich und soll deshalb nach unserer Überzeugung geändert werden. Daher schlagen wir eine gesetzliche Regelung vor, die zumindest die Berücksichtigung von bekannten Fundstellen und Bodendenkmälern in der Abwägung von Planungsverfahren wieder ermöglicht.

Letztlich schlagen wir Ihnen vor, ein sogenanntes Schatzregal einzurichten, das nur in Bayern und in Nordrhein-Westfalen noch nicht vorhanden ist. Sie werden sich womöglich fragen, was ein solches Schatzregal ist. – Ich kann Sie beruhigen, Herr Dr. Paul, es ist kein Einrichtungsgegenstand, das in jeden Privathaushalt eines Piraten gehört. Nein, ein Schatzregal ist ein Rechtsinstrument, mit dem sich das Land das Eigentum an beweglichen herrenlosen Denkmälern und Funden von wissenschaftlicher Bedeutung sichern kann.

Ein Schatzregal dient insbesondere dazu, dem illegalen Handel von Altertümern und archäologischen Funden einen Riegel vorzuschieben. Sollte also beispielsweise hier am Rhein bei Grabungen einmal Rheingold gefunden werden, könnte das Land Nordrhein-Westfalen tatsächlich Eigentum daran begründen. Wir sollten aus diesem Rheingold allerdings nicht gleich einen Ring schmieden, sondern diesen Schatz besser für den klammen Landeshaushalt verwenden.

Wenn wir schon bei Sagen und Legenden sind, möchte ich zugleich der Bildung der Legende entgegenreten, das Land werde sich aus der Förderung der Denkmalpflege verabschieden. Das wird ja zurzeit diskutiert. Richtig ist, dass wir auch in diesem Jahr trotz notwendiger Kürzungen fast 14 Millionen € für den Denkmalschutz und die Denkmalpflege bereitstellen. Für das Jahr 2014 ist noch nichts entschieden. Sie dürfen jedoch sicher sein, dass wir auch im Bereich der Denkmalpflege weiter mit Augenmaß vorgehen werden.

Meine Damen und Herren, heute bitten wir um Augenmaß für eine möglichst schnelle Umsetzung unserer Vorschläge zur Vermeidung von finanziellen Lasten der Kommunen im Bereich der Denkmalpflege. Wir hoffen auf Ihre Unterstützung. – Herzlichen Dank.

(Beifall von der SPD und den GRÜNEN)

**Vizepräsident Daniel Düngel:** Vielen Dank, Herr Kollege Breuer. – Die nächste Rednerin ist für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Frau Kollegin Schneckenburger.

**Daniela Schneckenburger** (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Dem, was der Kollege Breuer ausgeführt hat, ist kaum etwas hinzuzufügen. Wir schlagen Ihnen eine Novellierung des Denkmalschutzgesetzes und den Nachvollzug notwendiger und überfälliger rechtlicher Regelungen vor.

In der Tat hätte das OVG-Urteil in seiner Konsequenz erhebliche Auswirkungen auf die Haushalte der Landschaftsverbände, wenn man nicht dafür sorgen würde, dass eine entsprechende Anpassung des Denkmalschutzgesetzes erfolgt – mit der Konsequenz, dass künftig derjenige, der durch ein geplantes Vorhaben die Zerstörung archäologischen Erbes auslöst, zumindest für die Kosten einer nach fachlichen Standards durchgeführten Ausgrabung aufkommen muss. Diese Durchsetzung des Veranlasserprinzips im Denkmalschutzgesetz ist zeitnah erforderlich, damit da nichts passiert und nicht die gerade angesprochenen Mehrkosten bei den Landschaftsverbänden anfallen.

Der zweite Punkt – Schatzregal – ist vom Kollegen Breuer ebenfalls schon erläutert worden. Wir wollen einen Schutz vor illegalen Ausgrabungen in Nordrhein-Westfalen. Andere Bundesländer haben das bereits vorgemacht und den Schutz vor Raubgrabungen in ihren Denkmalschutzgesetzen ausgebaut. Ich glaube, dass es in Nordrhein-Westfalen ein gemeinsames Interesse daran geben muss, das historische Erbe auch hier zu schützen. Das ist nicht nur eine denkmalpflegerische Aufgabe, sondern auch eine kulturelle und historische Aufgabe für dieses Land. Darum macht es Sinn, entsprechende Anpassungen vorzunehmen.

Ich will das gar nicht mehr im Einzelnen erläutern, weil das Wesentliche bereits gesagt worden ist. Ich möchte nur noch darum bitten, dass wir diese Novelle, falls es noch Bedenken der Fraktionen hier im Haus gibt, in einem möglichst konzentrierten und schnellen Verfahren auf den Weg bringen; denn ein zeitlicher Verzug würde ein höheres finanzielles Risiko für die Landschaftsverbände bedeuten. Es ist wohl im gemeinsamen Interesse, dafür zu sorgen, dass dies nicht eintritt. Nach meinem Eindruck handelt es sich hier auch um eine unstrittige Novellierung, bei der die Zeit eine wesentliche Rolle spielt. Insofern lade ich Sie herzlich ein, gemeinsam in den Diskussionen alle Punkte so zu klären, dass eine schnelle Novellierung ermöglicht wird. – Herzlichen Dank.

(Beifall von den GRÜNEN und der SPD)

**Vizepräsident Daniel Düngel:** Vielen Dank, Frau Kollegin Schneckenburger. – Für die CDU-Fraktion spricht jetzt der Kollege Schick.

**Thorsten Schick** (CDU): Sehr geehrter Herr Präsident! Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Wir disku-

tieren heute diesen Gesetzentwurf, weil die bisherige Praxis einer Kostentragungspflicht für Projektträger, die eine Veränderung bzw. Beseitigung von Bodendenkmälern vornehmen, durch ein Urteil des OVG Münster für unzulässig erklärt wurde.

Ob die im Gesetzentwurf vorgenommenen Änderungen diese Praxis auf eine rechtlich sichere Basis stellen oder ob Verbesserungen notwendig sind, wird sich im weiteren Beratungsverfahren zeigen. Schon jetzt wirft der Gesetzentwurf aber einige Fragen auf.

Stichwort „Schatzregal“: Der Gesetzentwurf fordert ein umfassendes Schatzregal, ohne dass klar ist, welches begründete öffentliche Denkmalinteresse besteht. Daraus ergibt sich die Frage, wie stark der Eingriff des Landes in das Eigentum ist. Ist es ein enteignungsgleicher Tatbestand? Ist der Eingriff verhältnismäßig?

Nach unserer Auffassung sollten bewegliche Denkmale und bewegliche Bodendenkmale nur dann mit der Entdeckung Eigentum des Landes werden, wenn sie bei Abgrabungsvorhaben, bei archäologischen Untersuchungen, in archäologischen Schutzzonen oder bei unerlaubten Nachforschungen entdeckt werden oder wenn sie für wissenschaftliche Forschung von Wert sind. Damit werden genau die Sachverhalte definiert, die eine sofortige Eigentümerschaft des Landes sinnvoll erscheinen lassen.

Darüber hinaus muss der jeweilige Fund auch einen wissenschaftlichen Wert besitzen, bevor er automatisch in den Besitz des Landes übergeht. Immerhin sehen auch Sie die Notwendigkeit einer besonderen wissenschaftlichen Bedeutung. Weitere Konkretisierungen unterbleiben aber.

Stichwort „Wegfall von Befristung und Berichtspflicht“: Diese Änderung hat bei Rot-Grün mittlerweile Tradition. Sie schaffen bei allen Gesetzesänderungen die Berichtspflicht und die Überprüfung des Gesetzes ab. Gesetze sollen jedoch immer aktuell sein und bedürfen daher in gewissen Intervallen der Überprüfung.

Es ist Aufgabe der Exekutive, also des Landesgesetzgebers, in regelmäßigen Abständen die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit eines Gesetzes zu überprüfen und darüber zu berichten. Es mag sein, dass diese Berichtspflicht für die Landesregierung nicht besonders attraktiv und deshalb nicht sonderlich beliebt ist. Die Gesetze beschließt aber der Landtag, und die Landesregierung ist dem Landtag gegenüber verpflichtet. Es ist keine Sache des guten Willens, sondern Pflicht der Landesregierung, die Parlamentarier zu unterrichten.

Ich wundere mich auch ein wenig über Ihr Demokratieverständnis. Wollen die Abgeordneten der Regierungsparteien von der eigenen Regierung nicht mehr wissen, wie ein älteres, vor vielen Jahren beschlossenes Gesetz heute wirkt, ob es überhaupt

wirkt oder ob vielleicht falsche Akzente gesetzt werden?

Stichwort „Denkmalpflege im Landeshaushalt“: Unabhängig vom Gesetz konnte man in den letzten Wochen die eine oder andere unschöne Nachricht zum Kahlschlag in der Finanzierung der Denkmalpflege lesen. So hieß es in der „Welt“ vom 15. März 2013 – ich zitiere –: „NRW schwingt die Abrissbirne für den Denkmalschutz.“ Das darf aus Sicht der CDU-Landtagsfraktion nicht sein. Gerade kirchliche Gebäude bedürfen der öffentlichen Unterstützung.

(Beifall von der CDU und der FDP)

Die Denkmalpflege kann vielleicht nicht immer in gleicher Größenordnung finanziert werden. Aber eine öffentliche Förderung muss bleiben. Eine Umstellung nur auf Darlehen ist aus unserer Sicht der falsche Weg.

Wir sind gespannt, wie der zuständige Minister sich dazu in der Zukunft erklären wird und wie wichtig ihm die Denkmalpflege ist. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall von der CDU und der FDP)

**Vizepräsident Daniel Düngel:** Herzlichen Dank, Herr Kollege Schick. – Für die FDP-Fraktion spricht jetzt die Kollegin Schmitz.

**Ingola Schmitz**<sup>1)</sup> (FDP): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Streit um den „Schatz im Acker“. Als der Evangelist Matthäus das Gleichnis „Der Schatz im Acker“ im Jahre 80 nach Christus verfasste, waren die Eigentumsverhältnisse noch eindeutig geklärt. Ein Mann findet einen Schatz in einem Acker. Er nimmt sein Ersparnis, kauft den Acker und ist damit rechtmäßiger Besitzer des Schatzes.

Wie sieht die Situation heute aus? Das OVG Münster fordert mit seinen Entscheidungen eine Novellierung des Denkmalschutzrechtes in Nordrhein-Westfalen. Bisher galt hier das Verursacherprinzip. Die Kosten für die Sicherung von Bodendenkmälern – im Gleichnis unser sogenannter Schatz – mussten im Rahmen der Verhältnismäßigkeit von demjenigen getragen werden, der sie aus Gründen der Gewinnmachung veranlasst hat. Im Gegensatz zu unserem Gleichnis ist der Finder mit seinem Schatz häufig überfordert; denn ihn zu heben und eventuell zu hegen und zu pflegen kann teuer werden.

Dem Verursacherprinzip ist nun widersprochen worden, weil es hierfür bisher keine Rechtsgrundlage gegeben habe. Dies soll mit dem vorliegenden Gesetzentwurf bereinigt werden.

Aber das ist längst nicht alles, was sich hinter diesem Gesetzentwurf verbirgt. Hierin werden unter dem Vorwand der Neuregelung der Kostentra-

gungspflichten für Projektträger bei Veränderung und Beseitigung von Bodendenkmälern, für die bisher das Verursacherprinzip galt, weitere Punkte geregelt, die es genauer zu betrachten gilt.

Zum einen soll ein sogenanntes Schatzregal eingeführt werden, also eine rechtliche Regelung, nach der herrenloses, bis zum Zeitpunkt des Fundes verborgenes Gut – unser „Schatz im Acker“ – mit seinem Auffinden von selbst Eigentum des Staates wird. Ein weiterer Übertragungsakt ist dann zum Eigentumsübergang nicht mehr erforderlich.

Vor einigen Jahren ist man hierbei noch auf die Idee einer kalten Enteignung gekommen. Mittlerweile ist aber unstrittig, dass eine Einführung verfassungsrechtlich möglich ist. Das soll uns also nicht weiter tangieren.

Fraglich ist aber, ob eine solche Schatzregelung überhaupt sinnvoll ist. Nach bisheriger Rechtslage gilt das sogenannte hadrianische Teilungsprinzip, das sich in § 984 des BGB widerspiegelt. Ich zitiere:

„Wird eine Sache, die so lange verborgen gelegen hat, dass der Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist (Schatz), entdeckt und infolge der Entdeckung in Besitz genommen, so wird das Eigentum zur Hälfte von dem Entdecker, zur Hälfte von dem Eigentümer der Sache erworben, in welcher der Schatz verborgen war.“

Wichtig bei einer Schatzregal-Regelung ist also, dass sie dem Ziel dienlich ist, Fundverheimlichungen zu vermeiden. Dies ist hier aus Sicht der FDP nicht der Fall.

Durch die postulierte Schatzregal-Regelung in § 17 Abs. 2 ergibt sich noch kein gesicherter Anreiz für den Finder hinsichtlich der Ablieferung; denn es handelt sich um eine Sollvorschrift. Das heißt, der Staat kann Finderlohn gewähren, muss es aber nicht. Insoweit verbleibt es weiterhin bei der Problematik, dass ein nachhaltiger Anreiz zur Ablieferung nicht gesichert vorliegt.

Problembereich Nummer zwei betrifft die Betretungsrechte in § 28 Abs. 2 DSchG. Bisher gilt:

„Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte von Denkmälern haben nach vorheriger Benachrichtigung zu gestatten, dass die Beauftragten der Denkmalbehörden Grundstücke und Wohnungen betreten ..., soweit dies zur Erhaltung des Denkmals dringend erforderlich ist. Das Betreten von Wohnungen ist ohne Einwilligung des Eigentümers oder sonstigen Nutzungsberechtigten nur bei Gefahr im Verzuge oder aufgrund richterlicher Anordnungen zulässig.“

Insoweit handelt es sich also um einen sehr restriktiven das Persönlichkeits- und Eigentumsrecht schützenden Rahmen.

Der Gesetzentwurf sieht nun vor, diese restriktiven Regelungen abzuschaffen.

„Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragten Personen sind berechtigt, ... nach vorheriger Benachrichtigung, eingefriedete Grundstücke und Gebäude und Wohnungen zu betreten, um Denkmäler festzustellen, zu besichtigen oder zu untersuchen, soweit es zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Aufgaben erforderlich ist.“

**Vizepräsident Daniel Düngel:** Ihre Redezeit, Frau Kollegin.

**Ingola Schmitz**<sup>1)</sup> (FDP): Herr Präsident, ich komme gleich zum Schluss.

Diese neue Regelung schraubt die Anforderungen an das Betretungsrecht also weitestgehend herunter. Die Denkmalbehörden haben somit mehr Kompetenzen beim Betreten einer Wohnung als die Polizei in laufenden Ermittlungen; dort ist der Richtervorbehalt eindeutig in der Strafprozessordnung vorgesehen.

Selbstverständlich stimmen wir der Überweisung an die Ausschüsse zu. Was die Regelung des Schatzregals und insbesondere der Betretungsbefugnisse angeht, müssen wir jedoch dringend ein eingehendes Beratungsverfahren durchführen. – Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall von der FDP)

**Vizepräsident Daniel Düngel:** Vielen Dank, Frau Kollegin Schmitz. – Für die Piratenfraktion spricht Herr Kollege Lamla.

**Lukas Lamla** (PIRATEN): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich glaube, es wurde schon fast alles gesagt. Herr Breuer hat so schön erklärt, was eigentlich ein Bodendenkmal ist und was es mit dem Piratenschatz im Schatzregal auf sich hat. Auch Frau Schmitz hat das alles sehr umfangreich beleuchtet. Das möchte ich nicht noch mal sagen.

Aber Herr Breuer hat auch die 40 Millionen € erwähnt, die aufgrund des Wegfalls der Landeszuschüsse jährlich im Zuge der Landschaftsverbandsumlage zusätzlich auf die Kommunen zukommen würden. Eine solche Mehrbelastung der Kommunen kann eigentlich niemand wollen. Eine gesetzliche Regelung, wer die Kosten einer Maßnahme des Bodendenkmalschutzes zu tragen hat, ist hier also sinnvoll, notwendig und angebracht.

Meine Damen und Herren, Denkmalschutz ist nun einmal Kulturgutschutz. Machen wir also etwas daraus. Wir Piraten werden uns dafür einsetzen, dass der Denkmalschutz weiterhin vom Land gefördert wird und die Kosten nicht in unzumutbarer Weise auf private Haushalte abgewälzt werden.

Natürlich stimmen wir der Überweisung des Gesetzentwurfs in die Ausschüsse zu und unterhalten uns dort weiter über die juristischen Feinheiten. – Vielen Dank.

(Beifall von den PIRATEN)

**Vizepräsident Daniel Düngel:** Vielen Dank, Herr Abgeordneter Lamla. – Für die Landesregierung spricht Herr Minister Jäger in Vertretung von Herrn Minister Groschek.

**Ralf Jäger**, Minister für Inneres und Kommunales: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Landesregierung begrüßt ausdrücklich die Initiative der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen. Mit dem Gesetzentwurf reagieren die Fraktionen auf die Urteile des Obergerichtes Münster aus dem Jahre 2011. Das betrifft die Berücksichtigung nichteingetragener Bodendenkmäler, die Neuregelung zur Kostentragung, die Einführung eines Schatzregals – was heute schon mehrfach Thema war – sowie die Neufassung der Betretungsrechte.

Die rechtlichen Änderungen setzen aber nicht bloß die Rechtsprechung des OVG um, sie lösen auch die größten Probleme unserer Denkmalbehörden, der Kommunen, der Denkmalfachämter, aber auch von Bauherren und auf dem Gebiet der Bodendenkmalpflege. Die Landesregierung unterstützt daher diese Gesetzesinitiative auf das Schärfste. – Herzlichen Dank.

(Beifall von der SPD, den GRÜNEN und den PIRATEN)

**Vizepräsident Daniel Düngel:** Herzlichen Dank, Herr Minister Jäger. – Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen mehr vor. Wir sind am Schluss der Beratungen zu diesem Tagesordnungspunkt.

Wir stimmen ab über die Überweisungsempfehlung des Ältestenrates. Der **Gesetzentwurf Drucksache 16/2279** soll an den **Ausschuss für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr** – federführend – sowie an den **Ausschuss für Kultur und Medien überwiesen** werden. Möchte jemand der Überweisungsempfehlung nicht Folge leisten – oder sich enthalten? – Das ist nicht der Fall, wunderbar. Damit ist der Gesetzentwurf entsprechend überwiesen.

Wir kommen zu unserem heutigen letzten Tagesordnungspunkt:

#### **14 Nordrhein-Westfalens Wirtschaft braucht Freiräume statt neuer Abgaben und mehr Bürokratie**

Antrag  
der Fraktion der CDU  
Drucksache 16/1277